

188/2021

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegrevestr. 10 - 14
33102 Paderborn

Gemäß

§§ 35, 41, 43, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602),

§ 6 Abs. 1 Nr. 18 und § 32 Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938),

§ 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV. NRW S. 104),

§ 27 Abs. 4, §§ 28, 29, 44 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)

- jeweils in der derzeit geltenden Fassung -

erlässt der Kreis Paderborn folgende

Tierseuchen-Allgemeinverfügung vom 25.03.2021

zum teilweisen Widerruf der Tierseuchen-Allgemeinverfügung vom 03.03.2021 hinsichtlich des darin festgelegten Sperrbezirks (Ausbruch in Lichtenau)

1. Meine Tierseuchen-Allgemeinverfügung vom 03.03.2021 wird gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG NRW mit Wirkung vom 26.03.2021, 0:00 Uhr insoweit widerrufen, als mit Ziffer 1. um den Ausbruchsbetrieb in Lichtenau herum nach § 21 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung ein Sperrbezirk für das Gebiet des Kreises Paderborn festgelegt wurde.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung:

Zu 1.:

Am 03.03.2021 wurde der Ausbruch der Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel in einem Geflügelbestand in Lichtenau amtlich festgestellt.

Nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen bin ich als Kreisordnungsbehörde für den Erlass der Tier-

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

78. Jahrgang

25. März 2021

Nr. 59 / S. 28

seuchenverfügung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) zuständig.

Mit Tierseuchen-Allgemeinverfügung vom 03.03.2021 habe ich gemäß §§ 21 Abs. 1 und 27 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung um den betroffenen Betrieb einen Sperrbezirk sowie ein Beobachtungsgebiet festgelegt.

Gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG NRW kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Die Festlegung des o. g. Sperrbezirks ist ab dem 26.03.2021 nicht mehr erforderlich, die in § 44 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung genannten Maßnahmen sind durchgeführt worden:

Die gehaltenen Vögel des Seuchenbestandes sind verendet oder getötet und unschädlich beseitigt worden; eine Grobreinigung und Vordesinfektion des Seuchenbestands nach Maßgabe des Anhangs VI Nummer 2 Buchstabe a der Richtlinie 2005/94/EG sowie eine Feinreinigung und Schlusdesinfektion nach Maßgabe des Anhangs VI Nummer 2 Buchstabe b der Richtlinie 2005/94/EG sind durchgeführt und von der zuständigen Behörde abgenommen worden; eine Entwesung sowie eine Reinigung und Desinfektion der Fahrzeuge, die mit gehaltenen Vögeln im Seuchenbestand in Berührung gekommen sind, sind nach meiner näheren Anweisung durchgeführt und von mir abgenommen worden; im Sperrbezirk sind frühestens 21 Tage nach Abnahme der o. g. Grobreinigung und Vordesinfektion die Maßnahmen nach Maßgabe des Kapitels IV Nummer 8.11 des Anhangs der Entscheidung 2006/437/EG (u. a. klinische Untersuchungen) durchgeführt worden.

Da die Festlegung des o. g. Sperrbezirks ab dem 26.03.2021 nicht mehr erforderlich ist, kann die Tierseuchen-Allgemeinverfügung vom 03.03.2021 hinsichtlich des festgelegten Sperrbezirks um den Ausbruchbestand in Lichtenau widerrufen werden, insbesondere da gemäß § 44 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung nach Aufhebung des Sperrbezirks für dieses Gebiet kraft Gesetzes die Maßregeln nach § 27 Absatz 4 sowie die §§ 28 und 29 entsprechend gelten.

Zu 2.:

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG NRW kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden zu erheben. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ein gereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung- ERW) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet, Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein. Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Paderborn.

Diese Allgemeinverfügung sowie die Karte des aufgehobenen Sperrbezirkes können während der üblichen Öffnungszeiten im Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kreises Paderborn, 33102 Paderborn, Aldegreverstr. 10-14, Gebäude D, Zimmer D.00.24, eingesehen werden.

Weitere Hinweise:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung gilt nach Aufhebung des Sperrbezirks für dieses Gebiet kraft Gesetzes Folgendes entsprechend:

- a) Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden (§ 27 Abs. 4 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung).

Ausnahmen können von mir auf Antrag in begründeten Fällen und unter speziellen Voraussetzungen genehmigt werden (§§ 28 und 29 Geflügelpest-Verordnung).

- b) Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen (§ 27 Abs. 4 Nr. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 Geflügelpest-Verordnung).
- c) Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird (§ 27 Abs. 4 Nr. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 3 Geflügelpest-Verordnung).
- d) Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden (§ 27 Abs. 4 Nr. 3 Geflügelpest-Verordnung).
- e) Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten (§ 27 Abs. 4 Nr. 4 Geflügelpest-Verordnung).
- f) Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung zu reinigen und mit einem DVG-gelisteten Desinfektionsmittel zu desinfizieren (§ 27 Abs. 4 Nr. 5 Geflügelpest-Verordnung).

2. Verstöße gegen die unter den Nummern 1.a), 1.b) und 1.c) genannten Schutzmaßnahmen stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die nach § 32 Abs. 2 Nr. 4a) und Abs. 3 TierGesG in Verbindung mit § 64 Nr. 12 und 13 Geflügelpest-Verordnung mit einem Bußgeld bis zu 30.000,00 € geahndet werden können.

Im Auftrag

gez.

Beninde